

---

# Tarif Bildrechte

gültig ab 1. Januar 2016

## Inhalt

<b>I</b>	<b>VORWORT</b>	<b>2</b>
<b>II</b>	<b>ALLGEMEINER TEIL</b>	<b>3</b>
<b>III</b>	<b>BESONDERER TEIL</b>	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Gedruckte und digitale Bildträger</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Reproduktionen für kommerzielle Nutzungen</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Nutzungen zu Werbezwecken</b>	<b>9</b>
3.1	Flyer, Prospekt, Broschüre, Einladungskarte, Werbekarte, Anzeige, Kalender, Verpackung, Merchandising-Objekt etc.	9
3.2	Plakat, Litfaßsäule, Gerüstplane, Fassadenwerbung etc.	10
<b>4</b>	<b>Ausstrahlung/Projektion eines digitalen Bildträgers</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>Verwendung in Filmen sowie in/von audiovisuellen Werken TV</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Online-Verwendungen</b>	<b>13</b>
6.1	Basisnutzung	13
6.2	pay per view	14
6.3	downloading	14
6.4	Werbung	14

# I Vorwort

Aufgrund des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) vom 9. Oktober 1992, in der Fassung vom 1. Juli 2008, sowie des Urheberrechtsgesetzes des Fürstentum Liechtenstein vom 19. Mai 1999 (FL-URG), in der Fassung vom 25. Oktober 2006, haben jeder Urheber und jede Urheberin das ausschliessliche Recht zu bestimmen, auf welche Art und Weise Dritte ihre Werke verwenden dürfen (Art. 10 und 11 URG; Art. 10 und 12 FL-URG).

Die ProLitteris ist die für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zuständige Gesellschaft zur Wahrnehmung der Urheberrechte von bildenden Künstlern und Künstlerinnen sowie Fotografen und Fotografinnen. Alle Nutzungen von geschützten Werken der bildenden Kunst und der Fotografie aus dem Repertoire der ProLitteris bedürfen, sofern im Gesetz oder im nachfolgenden Tarif nichts anderes gesagt wird, einer vorherigen Erlaubnis und Vereinbarung mit der ProLitteris.

Die ProLitteris vertritt neben den Urhebern und Urheberinnen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen auch die Berechtigten folgender ausländischer Schwestergesellschaften:

Argentinien	SAVA
Australien	VISCOPY
Belgien	SABAM und SOFAM
Brasilien	AUTVIS
Chile	CREAIMAGEN
Dänemark	BILLEDER
Deutschland	VG BILD-KUNST
Estland	EAÜ
Finnland	KUVASTO
Frankreich	ADAGP
Grossbritannien	DACS
Irland	IVARO
Italien	SIAE
Japan	JASPAR
Kanada	SODRAC
Kongo	SONECA
Korea	SACK
Lettland	LAA
Litauen	LATGA-A
Mexico	SOMAAP
Niederlande	PICTORIGHT
Norwegen	BONO
Osterreich	BILDRECHT
Peru	APSAV
Portugal	SPA
Russland	RAO
Schweden	BILDUPPHOVSRÄTT
Slowakei	LITA
Spanien	VEGAP
Südafrika	DALRO
Tschechien	OOA-S
Ungarn	HUNGART
USA	ARS und VAGA

## II Allgemeiner Teil

- 1 Dieser Tarif legt die Bedingungen fest, gemäss denen die ProLitteris die Erlaubnis zur Abbildung, Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr verwalteten Werke erteilt. Die Bestimmungen dieses Tarifes gelten für alle von der ProLitteris vertretenen Urheber und Urheberinnen. In einzelnen Ausnahmefällen sind die Bedingungen von Fall zu Fall festzulegen.

Die Namen der Urheber bzw. Urheberinnen, deren Rechte die ProLitteris wahrnimmt, sind unter [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch) abrufbar.

- 2 Die nachstehenden Tarifansätze umfassen ausschliesslich die Abgeltung der Reproduktions- und anderen Nutzungsrechte. Auftragshonorare, Agenturleistungen, Entschädigungen für die Beschaffung der Druck- oder Reproduktionsvorlagen usw. sind den Berechtigten separat zu entgelten.
- 3 Die Nutzungserlaubnis der ProLitteris berechtigt den Nutzer, das betreffende Werk unverändert und vollständig abzubilden, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Sie beinhaltet nur die einmalige, in der Bewilligung umschriebene Verwendung.
- 4 Von der Nutzungserlaubnis der ProLitteris ist innerhalb eines Jahres Gebrauch zu machen. Für das Abbilden, Vervielfältigen und Verbreiten eines von der ProLitteris verwalteten Werkes nach Ablauf eines Jahres seit der erteilten Bewilligung ist eine neue Genehmigung bei der ProLitteris einzuholen.

Wird von der Nutzungserlaubnis innerhalb eines Jahres kein Gebrauch gemacht, ist ein Unkostenbeitrag von CHF 200.-- zu bezahlen.

- 5 Die von der ProLitteris erteilte Bewilligung berechtigt den Nutzer nicht, seinerseits die Nutzungserlaubnis - weder entgeltlich noch unentgeltlich - an einen Dritten weiterzugeben oder zu übertragen.
- 6 Für bestimmte Werke von Urhebern bzw. Urheberinnen, welche mit der Nutzungserlaubnis Sonderbedingungen verbunden haben, kann ein Zuschlag verlangt bzw. eine separate Vereinbarung abgeschlossen werden.

- 7 In folgenden Fällen dürfen gemäss den Bestimmungen des URG Wiedergaben von veröffentlichten Werken vorgenommen werden:
  - a) gemäss Art. 26 URG in einem Museums-, Messe- oder Auktionskatalog, sofern sich das Werk in einer öffentlich zugänglichen Sammlung bzw. in der Messe resp. der Auktion befindet und der Katalog von der Verwaltung der Sammlung bzw. dem Veranstalter der Messe resp. der Auktion herausgegeben und verkauft bzw. vertrieben wird.
  - b) gemäss Art. 27 URG wenn sich das Werk bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befindet und die Reproduktion nicht dreidimensional ist und nicht zum selben Zweck wie das Original verwendet wird.
  - c) gemäss Art. 28 URG sofern es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist und die Gesamtfläche der wiedergegebenen Werke die Fläche des dazugehörenden Textes nicht übersteigt.
- 8 Der Kunde hat bei der ProLitteris die Nutzungsgenehmigung schriftlich, unter genauer Angabe des Urhebers bzw. der Urheberin, des Werktitels sowie der Art und der Auflage der Nutzung, einzuholen. Für die Anfrage steht unter [www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch) ein online-Formular zur Verfügung.

In speziellen Fällen und auf besonderes Verlangen hin hat der Kunde rechtzeitig ein layout, einen Farbandruck, ein Produktmuster o.ä. zur Genehmigung vorzulegen.

Erfolgt die Anfrage verspätet oder gar nicht, so kann die ProLitteris je nach Fall eine nachträgliche Erlaubnis erteilen. Dabei ist ein Zuschlag von 100% auf die jeweiligen Tarifansätze geschuldet. Der gleiche Zuschlag von 100% ist geschuldet, wenn eine Nutzung ohne definitive Genehmigung der ProLitteris vorgenommen wurde.

- 9 Der Kunde ist verpflichtet, das Werk unverändert und vollständig wiederzugeben. Vergrösserungen und Verkleinerungen ganzer Werke sowie einfarbige Abbildungen von mehrfarbigen Bildern gelten im Sinne dieses Tarifs nicht als Veränderungen.

Für Bildausschnitte, Bildmontagen, Bildcollagen, Überdruck und ähnliche Veränderungen ist in jedem Fall über die ProLitteris eine ausdrückliche Erlaubnis einzuholen.

Bei unerlaubter Bildbearbeitung ist ein Zuschlag von 100% auf die jeweiligen Tarifansätze zu entrichten. Das gilt auch bei Werkverwendungen, die gemäss Tarif Bildrechte entschädigungsfrei sind. Die Regelung in Einzelfällen bleibt vorbehalten.

10 Grundsätzlich berechnen sich die Tarifansätze, die auf einen prozentualen Anteil eines Verkaufspreises abstellen, auf dem Detailverkaufspreis des betreffenden Bildträgers. Als Detailverkaufspreis gilt der Endverkaufspreis, den der Käufer im Detailhandel ohne Abzüge von allfälligen Rabatten und Steuern zu bezahlen hat. Wenn der Detailverkaufspreis nicht feststeht, ist auf den Verkaufspreis an den Detailhändler abzustellen; dabei wird ein Zuschlag von 100% auf die Entschädigung erhoben.

11 Unter „humanitären Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die von ausschliesslich in diesem Bereich tätigen Organisationen vorgenommen werden. Voraussetzung für die Gewährung eines damit verbundenen Rabattes ist, dass die humanitäre Organisation keinerlei Gewinn für sich selber mit der Nutzung der Werke erzielt.

Unter „kirchlichen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die von einer der beiden Landeskirchen sowie von anerkannten religiösen Vereinigungen im Rahmen ihrer Glaubensvermittlungstätigkeiten vorgenommen werden, und bei denen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Unter „wissenschaftlichen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die ausschliesslich im Rahmen von Forschungsarbeiten an universitären Hochschulen oder Fachhochschulen zu bzw. über ein bestimmtes Thema vorgenommen werden; Publikationen gelten vor allem dann als wissenschaftlich, wenn sie über einen ausreichend fundierten wissenschaftlichen Zitier-Apparat verfügen.

12 Unter „kulturellen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die durch die Veranstalter und ausschliesslich in Zusammenhang mit Veranstaltungen vorgenommen werden, in denen die Aufführung, das Ausstellen oder das sonstige Verwenden von Werken der Literatur, der bildenden Kunst, von

audiovisuellen Werken und Musikwerken im Vordergrund stehen und bei denen grundsätzlich keine kommerziellen Ziele verfolgt werden.

13 Unter „schulischen Nutzungen“ verstehen sich Nutzungen, die von öffentlichen Schulen aller Stufen sowie von anerkannten Privatschulen ausschliesslich zum Zweck des Unterrichts vorgenommen werden.

14 Unter „Nutzungen mit Werbebezug“ verstehen sich Nutzungen, die ohne notwendigen und direkten Bezug zum verwendeten Werk im Hinblick auf die Präsentation oder die Leistungen eines Unternehmens bzw. einer Firma oder eines Produktes im Sinne einer Eigenbewerbung vorgenommen werden. Darunter fallen auch alle Nutzungen auf Erzeugnissen, bei denen der Name, das Logo bzw. das Erscheinungsbild des Unternehmens oder der Firma abgedruckt werden.

15 Unter „internen Firmenzeitschriften“ verstehen sich Zeitschriften, die ausschliesslich firmenintern an Mitarbeiter und nicht an Dritte verteilt werden.

16 Unter „Publireportage“ verstehen sich Nutzungen in Medienerzeugnissen, die den Anschein eines redaktionellen Beitrages erwecken, aber zu den Werbeformen und Kommunikationsinstrumenten des Unternehmens bzw. der Firma gehören.

17 Unter „Merchandising“ verstehen sich Nutzungen auf Textilien, Leder, Keramik, Uhren, Schmuck etc.

18 „Monografien“ sind ausschliesslich einem Urheber oder einer Urheberin gewidmet. Für Abbildungen von Werken, die nicht von dem in der Monografie gewidmeten Urheber bzw. der Urheberin stammen, gelten die Ansätze gem. Tarif 1.

19 Unter „nicht kommerzielle“ Nutzungen fallen Verwendungen auf dem Internet mit freiem Zugang, so dass der Konsument keine Entschädigungen für den Zugriff auf die Werke zu leisten hat (Nutzungen ohne kommerzielle Zwecke bzw. ohne Gewinnzwecke).

20 Unter „Online-Verwendungen“ verstehen sich Nutzungen im Internet und in ähnlichen Informationsnetzwerken (sog. Online-Recht bzw. On-Demand-Recht).

Die Auflösung der Werke aus dem Repertoire der ProLitteris für die Nutzung im Internet oder in ähnlichen Informationsnetzwerken darf nicht höher als 72 DPI (dots per inches) und 1'600 Pixel (Länge und Breite kumuliert) (Stand 2015) betragen. Für höhere Auflösungsformate ist eine gesonderte Anfrage sowie eine separate Genehmigung erforderlich.

Die Nutzungsgenehmigung sowie die Entschädigung gemäss den Ansätzen unter 6 betrifft lediglich die Urheberrechte an den geschützten Werken aus dem Repertoire der ProLitteris. Für allfällig an den Computerprogrammen bestehende Rechte ist der Nutzer verpflichtet, diese direkt bei den Rechteinhabern einzuholen bzw. mit diesen zu regeln.

Die Entschädigungen verstehen sich für die Dauer von einem Monat und beinhalten 100 000 Zugriffe auf die entsprechende Website mit geschützten Werken. Für mehr als 100 000 Zugriffe ist ein Zuschlag von 10% für je zusätzlich weitere 100 000 Zugriffe geschuldet.

Für eine Verwendung von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 200 Werken ist eine separate Vereinbarung abzuschliessen.

- 21 Unter „Nutzungen durch Privatpersonen“ verstehen sich alle Werkverwendungen durch Privatpersonen, die durch ihre Website keinerlei Einkommen, weder direkt noch indirekt, erzielen und die keine kommerziellen Zwecke oder Gewinnzwecke verfolgen und bei denen der Konsument keine Gebühr für den Zugriff auf die Werke zu entrichten hat.
- 22 Unter „pay per view“ verstehen sich Nutzungen, bei denen der Konsument je Zugriff auf ein geschütztes Werk eine Gebühr zu entrichten hat. Dies kann auch über ein Abonnement oder vergleichbare Zahlungen erfolgen.
- 23 Unter „downloading“ verstehen sich Nutzungen auf Websites bzw. in Datenbanken, innerhalb derer die geschützten Werke zum Herunterladen zur Verfügung gestellt werden (digitale Bildvorlage, PDF-files o.ä.).

Für digitalisierte, heruntergeladene Publikationen mit geschützten Werken aus dem Repertoire der ProLitteris (Text und Werke der bildenden Kunst bzw. Fotografien als PDF-files) mit entgeltlichem und unentgeltlichem Zugang durch den Konsumenten ist auf die entsprechend Entschädigungsansätze für Printnutzungen Tarif Bildrechte der ProLitteris abzustellen

Für Nutzungen auf Websites bzw. in Datenbanken, innerhalb denen die geschützten Werke zum Herunterladen (downloading) zur Verfügung gestellt werden (digitale Bildvorlage, PDF-files etc.), beträgt die Entschädigung 12% der mit der Nutzung der geschützten Werke verbundenen Einnahmen.

Bei der Berechnung der Entschädigung ist auf das Verhältnis der insgesamt verwendeten Werke zu den geschützten aus dem Repertoire der ProLitteris zu beachten.

Die Ansätze gemäss 6.1 bleiben in jedem Fall als minimale Entschädigung anwendbar.

- 24 Bei jeder Werkverwendung sind der Name des Urhebers bzw. der Urheberin sowie der Titel des Werkes zu nennen. In Ausnahmefällen kann die ProLitteris über dieses Erfordernis individuelle Regelungen treffen.

Bei Unterlassen der Urhebernennung und/oder des Werktitels ist je ein Zuschlag von 100% auf die jeweiligen Tarifansätze zu entrichten. Dies gilt auch bei Werkverwendungen, die gemäss Tarif Bildrechte entschädigungsfrei sind.

- 25 Bei jeder Werkverwendung ist folgende Bezeichnung anzubringen:

© 20\_\_, ProLitteris, Zurich

In besonderen Fällen ist ein zusätzlicher Vermerk anzubringen. Dieser wird von der ProLitteris vorgängig mitgeteilt.

Bei Unterlassen dieser Bezeichnung/en ist ein Zuschlag von je 100% auf die jeweiligen Tarifansätze zu entrichten. Dies gilt auch bei Werkverwendungen, die gemäss Tarif Bildrechte entschädigungsfrei sind.

- 26 Der Kunde ist verpflichtet, der ProLitteris spätestens innert 14 Tagen nach Veröffentlichung der von der ProLitteris erlaubten Nutzung zwei Belegexemplare zu liefern. In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

Die ProLitteris sowie jeder von einer Nutzung betroffene Urheber bzw. Urheberin können die entsprechenden Werkexemplare vom Verlag bzw. vom Nutzer zum niedrigsten Preis, für welchen diese das Werkexemplar abgeben, beziehen. Ein Weiterverkauf ist nicht erlaubt.

- 27 Die von der ProLitteris ausgestellte Rechnung hat der Kunde innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zu begleichen.
- 28 Nutzer, welche mehrmals jährlich von der ProLitteris verwaltete Werke für Nutzungen verwenden, können mit der ProLitteris Verträge abschliessen, welche das Genehmigungsverfahren erleichtern. Zudem kann eine Ermässigung bis zu 30% auf die normalen Tarifsätze gewährt werden.
- 29 Bei den in diesem Tarif für einzelne Nutzungen vorgesehenen Rabatten ist eine Kumulation nicht möglich.
- 30 Die im Besonderen Teil definierten Tarifsätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, wird diese auf den Leistungsempfänger überwält. Dies erfolgt offen zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2012: Normalsatz 8 % / kulturelle Leistungen 2,5 %).
- 31 Der vorliegende Tarif Bildrechte ist ab 1.1.2016 bis auf weiteres gültig. Die Ansätze im Tarif Bildrechte der ProLitteris werden periodisch vom Vorstand der ProLitteris neu festgelegt.
- 32 Bei Streitigkeiten aus diesem Tarif ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend.
- 33 Für Klagen aus diesem Tarif sind die Gerichte am Sitz der ProLitteris zuständig.

### III Besonderer Teil

#### 1 Gedruckte und digitale Bildträger

Buch, Katalog, Agenda, Zeitung, Zeitschrift, CD, DVD etc. sowie deren cover+booklet, Dia, Projektionsfolie, Powerpoint usw.

##### Entschädigung je Reproduktion

Auflage bis	Format der Reproduktion bis		
	1/4-seitig	1/2-seitig	1/1-seitig
500	60.--	90.--	125.--
1 000	80.--	110.--	155.--
2 000	90.--	125.--	175.--
5 000	110.--	150.--	200.--
10 000	130.--	170.--	240.--
20 000	150.--	200.--	270.--
50 000	200.--	260.--	350.--
100 000	275.--	350.--	450.--
200 000	350.--	425.--	550.--
500 000	650.--	775.--	1'100.--
+	950.--	1'400.--	2'000.--

##### Zuschläge

Titelseite	+180%
Titel- + Innenseite sowie Titelseite von Zeitung/Zeitschrift	+100%
Doppelseite	+80%
bi-mediale Nutzung	+50%
Nutzung zu Werbezweck	+30%

##### Rabatte

humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung	-50%
Kleinformatige Abbildung (<=25 cm2) im Werkverzeichnis	-60%
Kleinformatige Abbildung (<=25 cm2)	-40%
kulturelle Nutzung	-30%
schulische Nutzung	-25%
Kunstzeitschrift	-25%
interne Firmenzeitschrift	-20%
Mengenrabatt	-15% ab 50 Reproduktionen
	-20% ab 100 Reproduktionen

## 2 Reproduktionen für kommerzielle Nutzungen

**Post- und Kunstkarte, Kunstdruck, Poster, Kalender, Papeterieware, Verpackung, Merchandising-Objekt, Monografie etc.**

**Die Entschädigung beträgt 12% des Detailverkaufspreises**

### **Zuschläge**

Titelseite	+180%
Titel- + Innenseite	+100%
Detailverkaufspreis nicht bekannt: Zwischenhandels-Preis	+100%
Doppelkarte sowie Post- und Kunstkarte Format grösser als A5	+50%
Merchandising	+25%

### **Rabatte**

Monografie	-50%
humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung	-50%
kulturelle Nutzung	-30%

**spez. Vereinbarungen vorbehalten**

### 3 Nutzungen zu Werbezwecken

#### Entschädigung je Reproduktion

#### 3.1 Flyer, Prospekt, Broschüre, Einladungskarte, Werbekarte, Anzeige, Kalender, Verpackung, Merchandising-Objekt etc.

	Format der Reproduktion bis			
	Auflage bis	1/4-seitig	bis 1/2-seitig	bis 1/1-seitig
	10	80.--	180.--	290.--
	100	120.--	260.--	350.--
	200	180.--	320.--	440.--
	500	280.--	430.--	590.--
	1 000	320.--	480.--	650.--
	2 000	370.--	520.--	700.--
	5 000	450.--	700.--	900.--
	10 000	650.--	800.--	1100.--
	20 000	900.--	1'100.--	1'400.--
	50 000	1200.--	2'000.--	2900.--
	100 000	1'600.--	2'800.--	4'000.--
	200 000	1'900.--	3'200.--	4'700.--
	500 000	2'300.--	4'000.--	5'500.--
	+	3'500.--	6'000.--	8'000.--
<b>Zuschläge</b>				
Titelseite		+180%		
Titel- + Innenseite		+100%		
Doppelseite		+80%		
bi-mediale Nutzung		+50%		
<b>Rabatte</b>				
humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung		-50%		
kleinformatige Abbildung (<=25 cm2)		-40%		
kulturelle Nutzung		-30%		
Museum		-30%		
schulische Nutzung		-25%		
Publireportage		-25%		
interne/eng definierte Verbreitung		-20%		
Wiederholung von Anzeige		-15%	bei 3 und mehr Wiederholungen	
		-25%	bei 5 und mehr Wiederholungen	
		-35%	bei 10 und mehr Wiederholungen	

### 3.2 Plakat, Litfaßsäule, Gerüstplane, Fassadenwerbung etc.

Auflage bis	Format			
	bis A3	bis A1	bis Weltformat	Überformat
10	500.--	650.--	850.--	1'200.--
100	600.--	1'200.--	1'800.--	2'500.--
200	900.--	1'600.--	2'400.--	3'300.--
500	1500.--	2'500.--	3'600.--	5'000.--
1 000	1'900.--	3'200.--	4'700.--	7'000.--
2 000	2'700.--	4'100.--	5'200.--	9'000.--
5 000	5'000.--	5'600.--	6'800.--	12'000.--
10 000	8'500.--	8'500.--	11'000.--	18'000.--

#### Rabatte

humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung	-50%
Museum	-30%
kulturelle Nutzung	-30%
schulische Nutzung	-25%

#### Nutzung zu Dekorationszweck

spez. Vereinbarungen

#### Logo, Markenimage

spez. Vereinbarung

## 4 Ausstrahlung/Projektion eines digitalen Bildträgers

DVD, CD-Rom, Dia, Projektionsfolie, Powerpoint-Präsentation etc.

### Entschädigung je Ausstrahlung/Projektion

### Anzahl Ausstrahlungen/Projektionen je Jahr

Anzahl ausgestrahlte/projizierte Werke bis	bis 10	bis 20	bis 50	bis 100	über 100
5	40.--	70.--	100.--	130.--	250.--
10	25.--	45.--	70.--	85.--	150.--
20	20.--	35.--	50.--	65.--	120.--
über 20	15.--	25.--	40.--	50.--	90.--

### Zuschläge

Nutzung zu Werbezweck +30%

### Rabatte

humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung -50%

kulturelle Nutzung -30%

schulische Nutzung -25%

## 5 Verwendung in Filmen sowie in/von audiovisuellen Werken TV (nur Schweiz)

Entschädigung je Verwendung	Verbreitung	TV Produktion (inkl. 1.-Ausstrahlung)	Film	Werbung
	Schweiz	200.--	1'200.--	8'000.--
	Europa	-	2'400.--	20'000.--
	Welt	-	4'600.--	40'000.--

**spez. Vereinbarungen vorbehalten**

**Separate Vereinbarungen für monografische Produktionen**

### Zuschläge

für zusätzlich online (kostenpflichtige Dienste sind separat zu regeln)	+30%
für TV-Spielfilm, wenn das Werk Teil der Handlung ist	+100%

### Rabatte

humanitäre, kirchliche+wissenschaftliche Nutzung	-50%
schulische Nutzung	-25%
nichtkommerzielle Nutzung	-30%
Verwendung im Vor- oder Abspann	-60%
kulturelle Nutzung	-30%
Dokumentarfilm	-30%
Kurzfilm (Länge des Films bis 30 Min.)	-50%
Mengenrabatt	-10% ab 10 Werkverwendungen aus dem Repertoire der ProLitteris
	-20% ab 20 Werkverwendungen aus dem Repertoire der ProLitteris
	-30% ab 30 Werkverwendungen aus dem Repertoire der ProLitteris
	-50% ab 50 Werkverwendungen aus dem Repertoire der ProLitteris
Werbung: Dauer des Werbespots total max. 10 Sek..	-40%
TV: Nur Ausstrahlung, ohne Produktion	-50%
TV: jede weitere Wiederholung	-50%

## 6 Online-Verwendungen

### 6.1 Basisnutzung

Entschädigung je Verwendung/je Monat	Anzahl Verwendungen	
	1	40.--
	2—3	55.--
	4—6	65.--
	7—10	70.--
	11—20	100.--
	21—30	140.--
	31—40	160.--
	41—50	200.--
	51—60	240.--
	61—70	280.--
	71—80	315.--
	81—90	360.--
	91—100	400.--
	101—200	600.--
	201—300	780.--
	301—400	950.--
	401—500	1'120.--
	501—1000	1'580.--
	1'001—2'000	1'950.--
	2'001—3'000	2'350.--
	3'001—4'000	2'700.--
	4'001—5'000	3'300.--
	5'001—10'000	4'100.--
	10'001—20'000	4'900.--
	20'001—30'000	5'700.--
<b>Zuschläge</b>		
Homepage/Einstiegsseite	+100%	
Werbenutzung durch Kunstsammlung (max. 500 Werke)	+50%	
<b>Rabatte</b>		
Zeitung / nicht kommerziell / kulturell/schulisch zu Werbezweck	-30%	
kulturell/schulisch/humanitär/kirchlich+wissenschaftlich / Zeitungsarchiv	-50%	
kulturelles Archiv	-80%	
Nutzung durch Privatperson (max. 50 Werke)	-90%	

<b>6.2</b>	<b>pay per view</b>	10%	des Verkaufspreises
------------	---------------------	-----	---------------------

<b>6.3</b>	<b>downloading</b>	12%	des Verkaufspreises
------------	--------------------	-----	---------------------

**6.4 Werbung**

<b>Entschädigung je Verwendung/je Monat</b>	1'000.--
---	----------

**Rabatt**

ab dem 2. Monat	-25%
-----------------	------

ab dem 4. Monat	-50%
-----------------	------